

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 262-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.718

Eingereicht am: 21.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Einhaltung des Arbeitsgesetzes und des Mutterschutzes in den Spitälern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einhaltung des Arbeitsgesetzes in den Spitälern bei den Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten durch das beco verstärkt kontrollieren zu lassen
2. dabei einen besonderen Fokus auf den gesetzlichen Schutz der Schwangeren und der stillenden Mütter zu legen
3. die notwendigen Schritte einzuleiten, damit Verstösse gegen das Arbeitsgesetz unverzüglich behoben werden

Begründung:

Die Arbeitsbedingungen der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in den Spitälern gibt immer wieder zu Kritik und Besorgnis Anlass.

Eine repräsentative Studie im Auftrag des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO von 2017 zeigt auf, dass über die Hälfte der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in den Spitälern mehr als gesetzlich erlaubt arbeitet – oft sogar viel mehr. Sie sind bei einem Vollzeitpensum im Schnitt fast 56 Stunden pro Woche im Dienst. Das gesetzliche Maximum liegt bei 50 Stunden. Häufig werden die zusätzlich geleisteten Stunden nicht gemeldet. Diese regelmässigen Gesetzesverletzungen haben Folgen: Jede/r Zweite fühlt sich oft oder

meist müde, fast jede/r Dritte sogar ausgelaugt. Eine bedenklich hohe Zahl von 38 Prozent der jungen Ärztinnen und Ärzte berichtet auch, an die Grenze der persönlichen Belastbarkeit zu stossen. Jede/r Zweite hat schon erlebt, dass Berufskolleginnen und Berufskollegen durch Übermüdung Patientinnen und Patienten gefährden.

Eine grosse zusätzliche Herausforderung bedeuten diese Zustände für Assistenz- und Oberärztinnen, die schwanger sind oder stillen. Sie sind mit einer zusätzlichen körperlichen Belastung durch die Schwangerschaft und vor allem mit dem Schutz des (ungeborenen) Kindes konfrontiert. Ihnen stehen deshalb besondere Regelungen zu, wie eine reduzierte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit oder das Recht, während der Arbeitszeit zu stillen. Nicht immer ist es aber im beruflichen Alltag einfach, diesen Schutz zu beanspruchen, nicht zuletzt auch aus Angst vor Diskriminierung. Das Thema wurde unter anderem auch anlässlich des Gerichtsfalls der Ärztin Natalie Urwyler öffentlich diskutiert. Das Regionalgericht Bern-Mittelland und in zweiter Instanz auch das Berner Obergericht entschieden, dass das Inselspital der Ärztin Natalie Urwyler zu Unrecht gekündigt hatte. Die Gerichte hielten fest, dass es sich um eine Rachekündigung handelte, weil sich die Ärztin für den Gesundheitsschutz von Schwangeren eingesetzt hatte. Auch sie selbst leistete als Schwangere zu viele Arbeitsstunden und erlitt während der Durchführung einer Operation eine Fehlgeburt.

Die Kontrolle des Arbeitsgesetzes obliegt den Kantonen. Trotz bisherigem Engagement des Kantons Bern halten jedoch längst nicht alle Spitäler die Vorgaben ein.

Hinzuzufügen ist, dass das Leisten von Überzeit auch aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn macht. Überzeit ist mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu entschädigen oder mit Zeitzuschlag zu kompensieren, was die Gesundheitskosten erhöht. Es ist umso mehr im Interesse des Kantons, dass die Arbeitsplanung in den Spitälern so erfolgt, dass Überstunden nicht an der Tagesordnung liegen.

Verteiler

- Grosser Rat